

$Be sondere\ Versicherungsbedingungen\ (BV)\ Hausratversicherung\ SVV aG\ Top\ Plus$ $(BBR_11_2023_SVV_Hausrat_Top\ Plus)$

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
BV 1 Welche abweichenden Regelungen hält die Top Plus Variante im Bereich Brandschaden vor?	2
BV 2 Welche Besonderheiten sind in der Top Plus Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt?	2
BV 3 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Top Plus Variante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?	3
BV 4 Was für Besonderheiten sind in der Top Plus Variante im Bereich Diebstahl, Raub, Vandalismus geregelt?	
BV 5 Welche Besonderheiten hält die Top Plus Variante mit Blick auf einen mögli- chen Fahrraddiebstahl vor?	8
BV 6 Welche Besonderheiten hält die Top Plus Variante zum Cyber-Schutz und Cyber-Crime vor?	9
BV 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Top Plus Variante in Bezug auf Versicherungsort und Außenversicherung enthalten?	12
B 8 Welche besonderen Regelungen sind in der Top Plus Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?	15
BV 9 Welche Erweiterungen und Abweichen sind in der Top Plus Variante hinsicht- lich der versicherten Sachen geregelt?	18
BV 10 Welche besonderen Regelungen enthält die Top Plus Variante in Bezug auf Wertsachen?	20
BV 11 Welche weiteren Highlights sind in der Top Plus Variante enthalten?	21



BV 1 Welche abweichenden Regelungen hält die Top Plus Variante im Bereich Brandschaden vor?

BV 1.1 Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, Abschnitt A 1.1., mitversichert.

BV 1.2 Explosion durch Blindgänger

Mitversichert sind in Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt A 3.4, auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

BV 1.3 Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens und/oder infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)

- BV 1.3.1 In Erweiterung zu den AVB A, Abschnitt 1.1, sind auch Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut infolge
 - eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte
 - einer Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall

mitversichert.

BV 1.3.2 Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

BV 1.4 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 1.1, auch Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

BV 1.5 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Versicherungsfall nach den AVB-A, Abschnitt A 3.1 bis A 3.8, entstanden sind.

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

BV 1.6 Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen

- BV 1.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1.1, sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen mitversichert.
- BV 1.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

BV 1.7 Überschallknall und Überschalldruckwellen

- BV 1.7.1 In Erweiterung der AVB-A, Abschnitt A 1. 1, wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
- BV 1.7.2 Ein Schaden durch eine Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- BV 1.7.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben

BV 2 Welche Besonderheiten sind in der Top Plus Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt?

BV 2.1 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung

- BV 2.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 5.1.1, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch widrig austretende Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.
- BV 2.1.2 Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.

BV 2.2 Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung den AVB-A, Abschnitt A 5.1.1, leistet der Versicherer Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

BV 2.3 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

BV 2.3.1 Ergänzend zu den AVB-A, Abschnitt A 5.3., ersetzt der Versicherer Schäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesten Bereich.



- BV 2.3.2 Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.
- BV 2.3.3 Der Versicherer entschädigt bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 15.000 EUR.
- BV 2.4 Reinigungs- und Planschwasser, Regen und Schmelzwasser
- BV 2.4.1 Der Versicherer leistet in Erweiterung zu den AVB-A Abschnitt A 5.2, Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser sowie Regen oder Schmelzwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- BV 2.4.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3.500 EUR.
- BV 2.5 Schwimm- und Saunabecken
- BV 2.5.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 5.2, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretende Wasser aus Schwimmbecken und Saunabecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
- BV 2.5.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.
- BV 2.6 Zimmerbrunnen, Wassersäulen Zisternen, innenliegenden Regenwasserfallrohren, Lüftungs- Gasrohre
- BV 2.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 5.2, gilt in der Top Plus Variante der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen als mitversichert.
- BV 2.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

BV 3 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Top Plus Variante im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

- BV 3.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen
- BV 3.1.1 Infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 6.1 und A 6.2, besteht Versicherungsschutz für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser und sonstigen Witterungsniederschlägen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen, auch wenn das Eindringen nicht die durch Sturm bedingte Gebäudeöffnungen erfolgt ist.
- BV 3.1.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 3.1.3 Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.
- BV 3.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 6.5.6, sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert

BV 3.3 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 6.1, sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.



BV 4 Was für Besonderheiten sind in der Top Plus Variante im Bereich Diebstahl, Raub, Vandalismus geregelt?

- BV 4.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen
- BV 4.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2, leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen.
- BV 4.1.2 Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.
- BV 4.1.3 Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.
- BV 4.1.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.
- BV 4.1.5 Keine Entschädigung wird geleistet für
 - Wertsachen gemäß den AVB-A, Abschnitt A 18.
 - technische Geräte aller Art
- BV 4.1.6 Obliegenheiten
 - Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 4.2 Böswillige Beschädigung durch Graffiti

- BV 4.2.1 Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 1 und A 12, sind versicherte Sachen auch gegen böswillige Beschädigungen durch Graffiti mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.
- BV 4.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.3 Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück
- BV 4.3.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und Abschnitt A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von.
 - a) Gartenmöbeln, Gartenrobotern, Arbeitsgeräten und Aufsitzrasenmähern (nicht zulassungspflichtig), die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen
 - b) Gartenbeleuchtung
 - c) Grills
 - d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern
 - e) Wäsche und Bekleidung
 - f) Zierbrunnen

innerhalb des Versicherungsortes oder auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

- BV 4.3.2 Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 12.1.2, besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis e) genannten Sachen sich nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden.
- BV 4.3.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 4.4 Einfacher Diebstahl von Antennenanlagen

- BV 4.4.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Antennenanlagen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.4.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 4.5 Einfacher Diebstahl von Aufstellungspools mit Poolzubehör

- BV 4.5.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Aufstellungspools mit Poolzubehör, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.5.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.



BV 4.6 Einfacher Diebstahl von elektrischen Geräten und Bargeld

- BV 4.6.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von elektrischen Geräten und Bargeld, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.6.2 Voraussetzung:
 - die elektrischen Geräte dienen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, für den privaten Gebrauch.
 - die elektrischen Geräte und das Bargeld befinden sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
- BV 4.6.3 Die elektrischen Geräte und deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 4.6.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.6.5 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 750 EUR.
- BV 4.7 Einfacher Diebstahl von Markisen
- BV 4.7.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Markisen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.7.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.8 Einfacher Diebstahl von Pflanzenkübel
- BV 4.8.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Pflanzenkübel, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.8.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.
- BV 4.9 Einfacher Diebstahl von Planschbecken
- BV 4.9.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von Planschbecken, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.9.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.
- BV 4.10 Einfacher Diebstahl von Sport- und Spielgeräten (inkl. Trampoline)
- BV 4.10.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.10.2 Fahrräder, unabhängig ihrer Art, gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte.
- BV 4.10.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.11 Einfacher Diebstahl von Skulpturen, fest im Boden verankerter
- BV 4.11.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2, ist der einfache Diebstahl von fest mit Grund und Boden verankerten Skulpturen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- BV 4.11.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.12 Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
- BV 4.12.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1. und A 8, ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- BV 4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerblich und / oder landwirtschaftliche oder im Nebengewerbe betriebene Tierhaltung besteht.
- BV 4.12.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.13 Obliegenheiten Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück und Rechtsfolgen
- BV 4.13.1 Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl nach Abschnitt BV 4.2 bis einschließlich BV 4.12 unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.



- BV 4.13.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.14 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz
- BV 4.14.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.
- BV 4.14.2 Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- BV 4.14.3 Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, Abschnitt A 18, geleistet.
- BV 4.14.4 Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 4.15 Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten
- BV 4.15.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, ist der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten mitversichert.
- BV 4.15.2 Es wird keine Entschädigung für die zu den sportlichen Aktivitäten bestimmten elektrischen oder elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör geleistet.
- BV 4.15.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 250 EUR.
- BV 4.16 Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen
- BV 4.16.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, ist der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör mitversichert.
- BV 4.16.2 Krankenfahrstühle sind nur versicherbar, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- BV 4.16.3 Lose oder einfach verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- BV 4.16.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmenoder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
- BV 4.16.6 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 4.16.7 Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR.
- BV 4.17 Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl
- BV 4.17.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 60. Lebensjahr vollendet haben, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen sowie der Taschendiebstahl als solches als mitversichert.
- BV 4.17.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1.500 EUR.
- BV 4.17.3 Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.
- BV 4.18 Einfacher Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege
- BV 4.18.1 Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt / Kuraufenthalt / Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Kranken-zimmer entwendet werden.
- BV 4.18.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, für Bargeld max. 250 EUR.
- BV 4.18.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Wertgegenstände sind während des Krankenhaus- oder des Kuraufenthaltes sowie während einer Kurzzeitpflege im abgeschlossenen Aufbewahrungsfach einzulagern. Steht dem Versicherungsnehmer kein abschließbares Aufbewahrungsfach zur Verfügung, sind die Sachen bei der Verwaltung zu hinterlegen.
 - Bei Verlassen des Zimmers, auch bei kurzzeitigem, ist das Zimmer zu verschließen.
 - Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl der Stationsleitung, bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege den Bediensteten anzuzeigen.
 - Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen sind dem Versicherer vorzulegen.
 - Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl in den Fällen nach Abschnitt BV 4.14 bis BV 4.16 sowie nach Abschnitt BV 4.18 unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.



Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 4.19 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

- BV 4.19.1 Abweichend von AVB-A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, ist Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.
- BV 4.19.2 Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 4.19.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl der Schiffsleitung oder Besatzungsmitgliedern, bei Schlafwagen, dem Zugbegleiter oder dem Zugführer unverzüglich anzuzeigen. Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen sind dem Versicherer vorzulegen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.19.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, für Wertsachen nach AVB-A, Abschnitt A 13, max. 1.000 EUR.

BV 4.20 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß den AVB A, Abschnitt A 4.1.1 und A 4.1.2 sowie A 12.3, gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

BV 4.21 Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort / räuberische Erpressung

- BV 4.21.1 Bei einem versicherten Raub nach den AVB-A, Abschnitt 4.4, besteht abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 4.5.2, auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.
- BV 4.21.2 Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach den AVB-A, Abschnitt A 18.3, bleiben unberücksichtigt.
- BV 4.21.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer oder ein bevollmächtigter Dritte hat die räuberische Erpressung unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 4.22 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

BV 4.22.1 Abweichend zu den AVB-A sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

- BV 4.22.2 In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- BV 4.22.3 In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubsidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen nach Abschnitt BV 4.22.1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich- rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
- BV 4.22.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

BV 4.23 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch

- BV 4.23.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 18.3.1, gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- BV 4.23.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 7.500 EUR.
- BV 4.24 Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter



- BV 4.24.1 Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach AVB-A, Abschnitt A 4.1, in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.
- BV 4.24.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

BV 4.25. Transportmittelunfall

- BV 4.25.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, sind in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, Umzugsunternehmens oder Mietwagen befindliche versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen mitversichert.
- BV 4.25.2 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.
- BV 4.25.3 Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

BV 4.26. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

- BV 4.26.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.4.1, liegt Trickdiebstahl auch dann vor, wenn der Täter
 - unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
 - unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
 - unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses
 - versicherte Sachen entwendet.
- BV 4.26.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

BV 4.27 Trickdiebstahl Senioren 60+ außerhalb des Versicherungsortes

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 4.4.1, gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 60. Lebensjahr vollendet haben, der Trickdiebstahl im Sinne der Bestimmungen nach BV 4.26 auch dann mitversichert, wenn der Trickdiebstahl außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt ist.

- BV 4.27.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer oder ein bevollmächtigter Dritte hat den Trickdiebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 4.27.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

BV 4.29 Vandalismusschäden nach Einschleichen

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.3, besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß den AVB-A, Abschnitt A 4.1.3, Einlass durch Einschleichen verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

BV 5 Welche Besonderheiten hält die Top Plus Variante mit Blick auf einen möglichen Fahrraddiebstahl vor?

BV 5.1 Fahrraddiebstahl

BV 5.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1, sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).

Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandenkommen.

- BV 5.1.2 Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, Abschnitt A 12 gelten entsprechend.
- BV 5.1.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 10.000 EUR.
- BV 5.1.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, den Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen hat. Der Gebrauch endet in der Regel bei Ankunft am Versicherungsort.
 - Einstellpflicht: Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.

- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 5.2 Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

- BV 5.2.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, sind Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden, mitversichert.
- BV 5.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.
- BV 5.2.3 Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

BV 5.3 "Rund um die Uhr Schutz"

- BV 5.3.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, und zu Abschnitt BV 5.1.4 dieser Besondere Bedingungen erstreckt sich für Fahrräder, auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes /Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht, sowie Fahrradanhänger der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl.
- BV 5.3.2 Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

BV 5.3.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad / Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 6 Welche Besonderheiten hält die Top Plus Variante zum Cyber-Schutz und Cyber-Crime vor?

BV 6.1. Datenrettungskosten

- BV 6.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt 13, leistet der Versicherer Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und der Wiederbeschaffung, von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.
- BV 6.1.2 Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- BV 6.1.3 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Kosten für die Wiederherstellung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 6.1.4 Kosten für die Wiederbeschaffung werden bis max. 5.000 EUR durch den Versicherer je Versicherungsfall ersetzt.
- BV 6.1.5 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- BV 6.1.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzerwerbs.

BV 6.2 Daten aus dem Internet

- BV 6.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9.1.7, sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.
- BV 6.2.2 Ausgeschlossen sind hingegen Schäden, die auf eine dauernde Einwirkung beruhen.



- BV 6.2.3 Sowohl der Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
- BV 6.2.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 3.500 EUR.

BV 6.3 Online-Handel-Betrug

BV 6.3.1 Online Einkäufe von neuen Waren (Verlust)

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gekaufte neue Waren (körperliche Gegenstände), die der privaten Nutzung dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).

Versicherungsschutz besteht für die Nichtlieferung (Verlust) der versicherten Ware. Eine Nichtlieferung der Ware liegt vor, wenn die Ware nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin dem Versicherungsnehmer zugegangen ist und

- der Versicherungsnehmer mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen und ihn in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert hat, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

BV 6.3.2 Online Buchungen von Dienstleistungen

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gebuchte einmalige Dienstleistungen. Dies sind insbesondere Buchungen von Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen oder Flug.

Eine Nichterbringung von Dienstleistungen liegt vor, wenn

- die Dienstleistung zum vereinbarten Termin nicht erbracht wird.
- der Versicherungsnehmer mit dem Dienstleister Kontakt aufgenommen hat und ihn in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert hat, die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen
- der Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.
- BV 6.3.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach BV 6.3.1 und BV 6.3.2 ist, dass der Schaden nicht anderweitig und zwar unabhängig von dessen Höhe erstattet wird.
- BV 6.3.5 Der Versicherer leistet in den Fällen nach BV 6.3.1 und BV 6.3.2 je Versicherungsfall eine Entschädigung von max. 7.500 EUR.
- BV 6.3.6 In den Fällen nach BV 6.3.1 und BV 6.3.2 gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR.

BV 6.4 Cyber-Crime

BV 6.4.1 Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügungen durch Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch missbräuchliche Verfügungen Dritter auf einem Konto entstehen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden nicht anderweitig und zwar unabhängig von dessen Höhe erstattet wird.

- BV 6.4.2 Versichert sind
 - a) Karten mit Zahlungsfunktion (beispielsweise Kredit- oder Debitkarten) von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern;
 - b) Konten bei einer Bank oder Sparkasse.

Die in a) und b) aufgeführten Institute müssen ihren Sitz in Deutschland haben, identifiziert über IBAN, Bankleitzahl oder BIC.

BV 6.4.3 Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügung durch Dritte sind versichert, wenn sie unmittelbar aus nachfolgenden Ereignissen heraus resultieren:

BV 6.4.3.1 Phishing

Phishing im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter Emails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

BV 6.4.3.2 Pharming

Pharming im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem der Täter sich durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

BV 6.4.3.3 Hacking

Hacking im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem der Täter mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf dem Computer sowie mobilen Endgeräten an Zugangs- und Identifikationsdaten zu Bank- oder Sparkassenkonten sowie virtuellen Konten gelangt. Mit Hilfe dieser Daten werden vom Täter im Namen des Versicherungsnehmers nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausführt.



BV 6.4.3.4 Skimming

Skimming im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte am Geldautomaten oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen, die PIN ausspioniert und danach die Karte dupliziert wird. Das kann beispielsweise durch rechtswidrige Manipulation des Karten-Einzugsschlitzes oder Anbringen einer falschen Tastatur erfolgen. Anschließend speichern die Täter die gestohlenen Daten auf Karten-Dubletten, die sie an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminals nutzen.

BV 6.4.3.5 Cash-Trapping

Cash-Trapping im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, wenn

- am Geldausgabeschacht eine täuschend echt aussehende Blende mit doppelseitigem Klebeband an der Rückseite angebracht ist. An diesem Klebeband bleiben die vom Geldautomaten ausgegebenen Geldscheine hängen und werden vom Täter entnommen.
- der Täter die Klappe des Geldausgabeschachts so manipuliert, dass sie sich im Falle einer Abhebung nicht automatisch öffnet und das ausgezahlte Geld im Schacht für den Kunden nicht sichtbar zurückbleibt. Der Täter entnimmt das ausgezahlte Geld mittels eines speziell dafür angefertigten Werkzeuges aus dem Automaten.
- BV 6.4.4 Der Versicherer leistet für die nach BV 6.4.3.1 bis BV 6.4.3.5 aufgeführte Verfahren je Versicherungsfall eine Entschädigung von max. 5.000 EUR.
- BV 6.4.5. Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz erstreckt sich weltweit.

BV 6.5 Nicht versicherte Schäden und Leistungen für Online Handel Betrug und Cyber-Crime

- Nicht versichert im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nach BV 6.3 und BV 6.4 sind:
- Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat
- Schäden als Folge einer missbräuchlichen Konto-Verfügung; beispielsweise: entgangener Gewinn, Zinsverlust oder Kosten der Rechtsverfolgung
- Schäden, soweit diese anderweitig ersetzt werden. Dies kann beispielsweise eine andere Versicherung, ein Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner oder Dienstleister sein
- Selbstbeteiligungen, welche durch anderweitigen Schadenersatz aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen in Abzug gebracht werden.
- Schäden durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung
- Schäden, die der Versicherungsnehmer nur deshalb selber zu tragen hat, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeigepflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb
- Schäden, die aus einem Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren
- Karten und Konten, die von einem Institut herausgegeben wurden, welche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegen sind,
- Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- oder sonstige Chipkarten, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art, Abonnements, wiederkehrende Dienstleistungen.
- Kapitalgeschäfte, Termin- und Spekulationsgeschäfte und Wetten
- Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere
- Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge oder Industriegüter (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör);
- Urheberrechte sowie Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind;
- Downloads sowie (Software-)Lizenzen
- Verträge, die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware Torbrowser oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden
- Sachen (immateriell, materiell), die im Darknet erworben werden sollten
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnlichem) erworben werden;
- Schäden, soweit der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in der Schweiz hat.

BV 6.6 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

BV 6.6.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangscodes

Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen nicht vom Versicherungsnehmer an Dritte weitergegeben werden.

Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.

Verwendung einer Sicherheitssoftware

Es muss eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten, die der Versicherungsnehmer im Internet nutzt, installiert sein. Auch müssen automatische Updates in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.

BV 6.6.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

- Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens muss der Versicherungsnehmer
 - √ das kontoführende Geldinstitut bzw. den Dienstleister unverzüglich darüber informieren.
 - ✓ die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlsysteme, Online-Kundenkonten).
 - ✓ den Versicherer bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen.
- Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer eine missbräuchliche Konto-Verfügung unverzüglich melden, wenn davon erlangt wurde.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Leistungsüberprüfung erforderlich sind. Das sind unter anderem folgende Unterlagen:

- eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde.
- die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Verursacher des Schadens bzw. gegen Unbekannt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungs-frei sein.

BV 7 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Top Plus Variante in Bezug auf Versicherungsort und Außenversicherung enthalten?

BV 7.1 Außenversicherung

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 12.1.2 gelten Zeiträume von mehr als 12 Monaten nicht als vorübergehend.

BV 7.1 Außenversicherung für Sportgeräte/Sportausrüstung

BV 7.1.1 In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt A 12.1, sind Sportgeräte/Sportausrüstung weltweit versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

BV 7.1.2 Voraussetzung

Die versicherten Sachen

- stehen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
- befinden sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis.

BV 7.1.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller/ der entwendeten Sache vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendete Sache nicht innerhalb von sechs Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.



Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungs-frei sein.

BV 7.2 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

- BV 7.2.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 10, besteht Versicherungsschutz für einen Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).
- BV 7.2.2 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- der Zweitwohnsitz beruflich bedingt ist
- sich der Versicherungsnehmer oder ein in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dauerhaft im Zweitwohnsitz befindet
- die Entfernung zwischen dem Erstwohnsitz und dem Zweitwohnsitz mindestens 50 Kilometer beträgt und
- die Entfernung zwischen dem Zweitwohnsitz weniger als 50 Kilometer zur ersten Arbeitsstätte beträgt und
- die Zweitwohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist
- BV 7.2.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 25.000 EUR.
- BV 7.2.4 Für Wertsachen im Sinne der AVB-A, Abschnitt 18, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- BV 7.3 Eingelagerter Hausrat
- BV 7.3.1 Für eingelagerten Hausrat im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 8, besteht Versicherungsschutz im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 1.
- BV 7.3.2 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- der Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagert werden, und
- die Einrichtungen die Voraussetzungen nach BAK I, II oder III im Sinne der Annahmerichtlinien Hausratversicherung SVVaG erfüllen, und
- die Einlagerung nicht auf Dauer ausgelegt ist. Der Versicherer versteht als dauerhafte Einlagerung eine Einlagerungszeit von mehr als 12 Monaten.
- BV 7.3.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme. Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 7.3.4 Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen im Sinne der AVB-A, Abschnitt 18.

BV 7.4 Hausrat in Wohngemeinschaften

- BV 7.4.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9.1.5, ist der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermietern innerhalb der versicherten Wohnung versichert.
- BV 7.4.2 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde und
- alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind (Mitbewohner).
- BV 7.4.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Die nach AVB-B, Abschnitt B 3.3, geregelten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für Mitbewohner der versicherten Wohnung.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder der Mitbewohner diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungs-frei sein.
- BV 7.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für möbliert untervermietete Zimmer und Wohnungen.
- BV 7.5 Hausrat in Einliegerwohnungen
- BV 7.5.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 10, zählt auch die vermietete möblierte Einliegerwohnung in dem durch den Versicherungsnehmer selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.
- BV 7.5.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 7.5.3 Es besteht in diesen Räumlichkeiten kein Versicherungsschutz für nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Sachen, insbesondere dem Hausrat von Mietern.
- BV 7.6 Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung



- BV 7.6.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 12.1.2, sind auch Sachen versichert, die sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden und der Zeitraum eine Dauer von mehr als 12 Monaten nicht überschreitet.
- BV 7.6.2 Voraussetzung
 - Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

BV 7.7 Hausrat in Lauben, Wohnwagen/Wohnmobilheimen

- BV 7.7.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 10, gelten auch Lauben, Wohnwagen und Wohnmobilheimen als Versicherungsort.
- BV 7.7.2 Voraussetzung
- BV 7.7.3 Versicherungsschutz besteht nur, wenn
 - die sich in Lauben, Wohnwagen und Wohnmobilheimen befindlichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
 - die versicherten Sachen sich im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 12.1.2, vorübergehend in den Lauben, Wohnwagen und Wohnmobilheimen befinden (bis 3 Monate).
 - die Lauben, Wohnwagen und Wohnmobilheimen regelmäßig durch den Versicherungsnehmer oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgesucht wird
- BV 7.7.4 Voraussetzung für Wohnwagen und Wohnmobilheimen

Versicherungsschutz besteht

- nur für Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnmobilheime oder ähnliche Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger mit Wohneinrichtung, sofern sich diese ohne amtliches bzw. Versicherungszeichen dauerhaft auf Stellplätzen befinden.
- Zeiträume von weniger als 240 aufeinander folgenden Tagen pro Jahr gelten nicht als dauerhaft.
- nur, wenn die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger erfolgt.
- BV 7.7.5 Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.
- BV 7.7.6 Nicht versicherte Schäden und Leistungen
 - Der Diebstahl/Raub des ganzen Wohnwagens, Wohnmobiles, Wohnmobilheimes oder ähnlichen Kraftfahrzeuges bzw. Anhängers mit Wohneinrichtung ist kein Versicherungsfall im Sinn der AVB-A, Abschnitt 4.2 und Abschnitt A
 - Schäden auf Wegen und Fahrten sind nicht versichert
- BV 7.7.7 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 10.000 EUR. Für Wertsachen im Sinne der AVB A, Abschnitt 14, und für elektrische und elektronische Geräte ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf je 5.000 EUR begrenzt.
- BV 7.8 Wohnung, vorrübergehend unbewohnt
- BV 7.8.1 In Abweichung zu den AVB-A, Abschnitt A 23.1.3, liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.
- BV 7.8.2 Sofern die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung länger als 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleiben, besteht eine Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer im Sinne der AVB-A, Abschnitt 23.1. Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den AVB-B, Abschnitt B 3.2.3 bis B3.2.5, geregelt.
- BV 7.8.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die nach BV 7.9.2 erforderliche Anzeige, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 7.9 Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen

Abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 16.1, erlischt der Versicherungsschutz bei Umzug in der bisherigen Wohnung spätestens nach 4 Monaten nach Umzugsbeginn.

BV 7.10 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 3.2.2.3, ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung im Sinne der Bestimmungennach AVB-B, Abschnitt B 3.2.1.1, ergeben kann.



B 8 Welche besonderen Regelungen sind in der Top Plus Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

BV 8.1 Bewachungskosten

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 13.2.6, werden angefallene Kosten für die Bewachung versicherter Sachen längstens für die Dauer von 10 Tagen ersetzt.

BV 8.2 Hotelkoster

- BV 8.2.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13.2.3, werden Hotelkosten ohne Nebenkosten ersetzt, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist.
- BV 8.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall 5 ‰ der vereinbarten Versicherungssumme für die Dauer von max. 24 Monaten.

BV 8.3 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- BV 8.3.1 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leistet der Versicherer Entschädigung für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern.
- BV 8.3.2 Voraussetzung

Die Wespen-, Hornissen- und Bienennestern befinden sich am Versicherungsort und werden fachgerecht entsorgt.

- BV 8.3.3 Die Entfernung und Umsiedlung müssen durch den Versicherungsnehmer beantragt und von der Naturschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde der Stadt oder des Landkreises genehmigt werden.
- BV 8.3.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

BV 8.4 Kinderbetreuung im Notfall

- BV 8.4.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden Kosten für die notwenigen und tatsächlich anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt.
- BV 8.4.2 Voraussetzung:
 - die Kinderbetreuung im Notfall entsteht in Folge eines nach den AVB-A, Abschnitt A 1 eingetretenen, Versicherungsfalles und
 - die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 1.500 EUR
- BV 8.4.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 500 EUR.

BV 8.5 Kostenpauschale

- BV 8.5.1 Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.
- BV 8.5.2 Voraussetzung:
 - Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A, Abschnitt A 1, vor,
 - die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt, und
 - die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 1.500 EUR
- BV 8.5.3 Die Kostenpauschale ist je Versicherungsfall auf einen Betrag in Höhe von 50 EUR begrenzt.

BV 8.6 Kosten eines Haustieres für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung

- BV 8.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden Kosten für die notwenigen Unterbringung und Behandlung von Haustieren ersetzt.
- BV 8.6.2 Voraussetzung:
 - Es handelt sich um Haustiere im Sinne der Bestimmungen nach den AVB A, Abschnitt 8.3.8 und
 - die notwendigen Unterbringungs- und tierärztlichen Behandlungskosten sind in Folge eines nach den AVB-A, Abschnitt A 1, eingetretenen Versicherungsfalles entstanden.
- BV 8.6.3 Nicht versichert sind Kosten für die notwendige Unterbringung und tierärztliche Behandlung von Nutztieren und exotischen Tieren.

Bei Nutztieren handelt es sich um landwirtschaftlich Nutztiere und andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

Exotische Tiere werden im Allgemeinen als Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.

BV 8.7 Kosten durch Fehlalarm von Rauch.- Gas- oder Notrufmelder

BV 8.7.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden die nachgewiesenen Kosten für einen Feuerwehreinsatz oder für die Beseitigung von Schäden durch einen gewaltsamen Zutritt von Polizei, Feuerwehr oder Notdienst ersetzt.



BV 8.7.2 Voraussetzung:

- Rauch,- Gas- oder Notrufmelder müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sein.
- Der Fehlalarm wurde in Folge eines technischen Defektes ausgelöst.
- BV 8.7.3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen oder durch eine Fehlbedienung verursacht wird.

BV 8.8 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas

- BV 8.8.1 Bei einem Bruchschaden leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.
- BV 8.8.2 Voraussetzung:
 - der Mehrverbrauch an Wasser und Gas ist in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 5.3, entstanden und
 - der Versicherungsfall fand in der versicherten Wohnung statt.
- BV 8.8.3 Kosten für Wasserverlust sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen.
- BV 8.8.4 Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, weil mehr Gas verbraucht wird.
- BV 8.8.5 Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

BV 8.9 Kosten für die Wiederbeschaffung für Zahlungskarten und Identifikationsdokumente

- BV 8.9.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die Wiederbeschaffung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten) sowie Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).
- BV 8.9.2 Voraussetzung
 - Der Versicherungsnehmer ist ein Raubopfer im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 4.4, oder ein Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne der BV 6.4.3.1 bis BV 6.4.3.5 geworden und die Zahlungskarte wurde aus diesem Grunde gesperrt.
- BV 8.9.3 Der Versicherer erstattet auch notwendige Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

BV 8.10 Kosten für Miet- / Ersatzgeräte

- BV 8.10.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden notwendige Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektromedizinische Geräte ersetzt.
- BV 8.10.2 Voraussetzung:
 - die Kosten sind in Folge eines nach den AVB-A, Abschnitt A 1, Versicherungsfall entstanden und
 - eine Ersatzbeschaffung oder umgehende Reparatur der beschädigten Haushaltsgeräte und medizinisch bzw.
 elektromedizinischen Geräte ist nicht möglich

BV 8.11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- BV 8.11.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 1 notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
- BV 8.11.2 Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

BV 8.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- BV 8.12.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 1, tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.
- BV 8.12.2 Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

BV 8.13 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

BV 8.13.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden Kosten für die psychologische Betreuung ersetzt.



BV 8.13.2 Voraussetzung:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 3.1 und A 4.1 sowie A 4.3 vor, und
- der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erleidet in unmittelbarer Folge zu diesem Ereignis einen psychischen Schaden, und
- der gesetzliche Krankenversicherungsträger / der Krankenversicherer der geschädigten Person lehnt eine Kostenübernahme ab, und
- der behandelnde Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass eine behandelnde Maßnahme wirksam ist, und
- die Behandlung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis begonnen
- BV 8.13.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 2.500 EUR.

BV 8.14. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

BV 8.14.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden anfallende Stornogebühren oder andere aus der Stornierung heraus resultierende Mehrkosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise für den Versicherungsnehmer nach einem Schaden ersetzt.

BV 8.14.2 Voraussetzung:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 1 vor, welches innerhalb von einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, und
- ist so erheblich ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die Reise anzutreten, oder
- dass der Versicherungsnehmer gezwungen ist, die Urlaubs- oder Dienstreise vorzeitig zu beenden, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist, und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ausreichend bemessen ist.
- BV 8.14.3 Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
- BV 8.14.4 Als ein erhebliches versichertes Ereignis gilt ein Ereignis, bei dem die voraussichtliche Schadensumme einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt.
- BV 8.14.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise Weisungen bei dem Versicherer einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 8.14.6 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 5.000 EUR.

BV 8.15 Ressourcenschonende Reparaturen

Als ressourcenschonende Reparaturen im Sinne dieser Besonderen Vereinbarungen gelten Reparaturen, die den Zweck dienen, Ressourcen zu schonen und Umweltauswirkungen zu minimieren.

Kern der ressourcenschonenden Reparatur ist es, die versicherte Sache nach den AVB-A, Abschnitt A 8, und Abschnitt BV 9, nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall so instand zu setzen, so dass die Lebensdauer der versicherten Sache verlängert und die Menge der zu beseitigen Abfälle infolgedessen wesentlich reduziert wird.

Wesentliche Kennzeichen von ressourcenschonenden Reparaturen sind:

- Wiederverwertbarkeit von geeigneten Teilen aus anderen defekten Sachen
- Verwendung von umweltfreundlichen Materialien

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert (AVB-A, Abschnitt A 14.1.1) hinaus.

Die Entschädigung über den Neuwert hinaus ist begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall.

BV 8.16 Sachverständigenkosten

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 19.6, werden bei einem Versicherungsfall, deren Schadenhöhe voraussichtlich einen Betrag von über 5.000 EUR übersteigen wird, dem Versicherungsnehmer die Sachverständigenkosten bei Einleitung eins Sachverständigenverfahrens ersetzt.

BV 8.17 Schadenfeststellungskosten

- BV 8.17.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- BV 8.17.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

BV 8.18 Schäden an behindertengerechten Einbauten

- BV 8.18.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13.2.8, werden die notwenigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern ersetzt.
- BV 8.18.2 Voraussetzung:
 - Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 5.2., vor und
 - es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz

BV 8.19 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

- BV 8.19.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1, sind versicherte Sachen auch dann versichert, wenn diese durch wild lebende Tiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- BV 8.19.2 Voraussetzung:
 - Es handelt sich bei den wilden Tieren um Schalenwild und Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG).
- BV 8.19.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen, Terrassen und auf dem zum Versicherungsort gehörenden Grundstücken.
- BV 8.19.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 10.000 EUR.

BV 8.20 Umzugskosten nach einem Schaden

- BV 8.20.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 13, werden die notwendigen Kosten für einen Umzug ersetzt.
- BV 8.20.2 Voraussetzung:
 - Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 1., vor;
 - es liegt ein Totalschaden der versicherten Wohnung im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 17, vor;
 - die versicherte Wohnung ist in Folge des Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar.

BV 9 Welche Erweiterungen und Abweichen sind in der Top Plus Variante hinsichtlich der versicherten Sachen geregelt?

BV 9.1 Alarm- und Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)

- BV 9.1.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9, sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen mitversichert.
- BV 9.1.2 Voraussetzung:
 - Die Alarm- und Sicherungsanlagen dienen der Sicherung des versicherten Hausrates, und
 - sind auf dem Grundstück belegen, auf der sich die versicherte Wohnung befindet
- BV 9.1.3 Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

BV 9.2 Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

- BV 9.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9, sind sämtliche beruflich genutzte Sachen mitversichert.
- BV 9.2.2 Voraussetzung
 - Die beruflich genutzten Sachen dienen dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, und,
 - befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück im Sinne der Bestimmung nach AVB A, Abschnitt A 10.2.
 - Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.

BV 9.3 Balkonkraftwerke

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 8.3.3, entschädigt der Versicherer bis zu 1.500 EUR für Balkonkraftwerke, die infolge eines versicherten Ereignisses nach den AVB-A, Abschnitt A 6, zerstört oder beschädigt werden.

BV 9.4 Handelswaren und Musterkollektionen

- BV 9.4.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 8.3.7, sind Handelswaren und Musterkollektionen, mitversichert.
- BV 9.4.2 Voraussetzung:
 - Die Handelswaren und Musterkollektionen dienen ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, und
 - befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück im Sinne der Bestimmung nach AVB A, Abschnitt A 10.2.
- BV 9.4.3 Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet
- BV 9.4.4 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis max. 15.000 EUR.



BV 9.5 Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair und Haushaltshilfe

BV 9.5.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 8, gilt der Hausrat einer Pflegekraft, eines Au-Pair oder einer Haushaltshilfe mitversichert.

BV 9.5.2 Voraussetzung

- Die versicherten Sachen der Pflegekraft, Au-Pair und Haushaltshilfe wurden bei der Versicherungssummenermittlung berücksichtigt, und
- die Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe bewohnen in Ausübung ihrer T\u00e4tigkeit die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers und
- die versicherten Sachen befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück im Sinne der Bestimmung nach AVB A, Abschnitt A 10.2.

BV 9.6 Kfz-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)

- BV 9.6.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 3.1 und Abschnitt A 4.1, und abweichend von den AVB-A, Abschnitt A 9.1.3, sind folgende Kfz-Zubehörteile mitversichert:
 - Winter- und Sommerreifen, inklusive Felgen
 - Kindersitze Dachboxen
 - Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen
 - Fahrradträger

BV 9.6.2 Voraussetzung:

- Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann und
- Der Versicherungsfall am Versicherungsort im Sinne der AVB-A, Abschnitt A 10.1. eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befindet.
- Die versicherten Kfz-Zubehörteile nicht am Fahrzeug montiert sind.
- BV 9.6.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 7.500 EUR.
- BV 9.7 Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter (nicht zulassungspflichtig) bei Sturm/Hagel, Blitz, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden durch Blitz (außerhalb von Gebäuden)
- BV 9.7.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 6.5.6, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an nicht zulassungspflichtigen Rasenmähern, Aufsitzrasenmähern und Rasenmähroboter in Folge von Sturm/Hagel (siehe AVB-A, Abschnitt A 3.2) und Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden durch Blitz (siehe AVB-A, Abschnitt A 3.3).

BV 9.7.2 Voraussetzung:

- Der Einschluss gilt nur, sofern keine Entschädigung, unabhängig von dessen Höhe, über eine andere Versicherung erlangt werden kann und
- der Versicherungsfall nachweislich auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, eingetreten ist
- BV 9.7.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 5.000 EUR.

BV 9.8 Smart Home Anlage

- BV 9.8.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 9, ist die vom Versicherungsnehmer eingebrachte Smart-Home Anlage, inkl. der dazugehörigen Komponenten (Smart-Home Geräte), mitversichert.
- BV 9.8.2 Definition Smart-Home Geräte
 - Als Smart-Home Geräte gelten im Sinne dieser Bestimmungen Geräte, einschließlich ihrer Zentraleinheit, die mittels automatisierter Vernetzung (Funk oder Verkabelung) der Überwachung des versicherten Hausrates dienen und sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Dies gilt auch, wenn die Smart-Home Geräte dem Grunde nach Gebäudebestandteile oder Gebäudezubehör darstellen.
 - Unter den Begriff Smart Home Geräte fallen im Sinne dieser Bestimmungen elektronische und mechanische Sicherungseinrichtungen aller Art, Haustechnik, wie beispielsweise Heizung oder wasserführenden Geräte, sowie Beleuchtung/Beleuchtungsanlagen.
- BV 9.8.3 Nicht versicherte sind Komponenten der Smart Home-Anlage, die nicht an die Zentraleinheit per Funk oder Kabel angebunden sind.



BV 9.8.4 Erweiterter Versicherungsschutz – Folgeschäden

Mitversichert sind zudem Folgeschäden, welche infolge von vorsätzlicher Manipulation durch Hacking (gemäß AVB-A, Abschnitt BV 6.4.3.3) der versicherten Smart-Home Anlage oder deren einzelnen Geräte entstanden sind.

 Der Versicherungsnehmer hat die Außerkraftsetzung der Smart-Home Anlage nachzuweisen. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen allein reicht nicht aus.

BV 9.8.5 Erweiterter Versicherungsschutz – Optische Überwachung

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, sind die Komponenten der Smart-Home Anlage, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen, auch dann versichert, sofern sie durch

- Bedienungsfehler (Unachtsamkeit)
- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte
- Bodenstürze/Bruchschäden
- Schäden durch Konstruktions- oder Montagefehler (nicht Abnutzung oder Verschleiß) nach Ablauf der Garantie/Gewährleistung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

BV 9.8.6 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller und die genaue Bezeichnung der versicherten
 Smart Home-Anlage inkl. aller Komponenten zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, muss die Alarmfunktion der Smart Home Anlage aktiviert sein. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird, beispielsweise Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
- Die Zentraleinheit und alle weiteren Komponenten der Smart Home-Anlage müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Sicherungsupdates für die Smart-Home Anlage ohne weitere Verzögerungen einzuspielen (sichere Update-Funktionalität) oder die unverzügliche Einspielung zu ermöglichen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- BV 9.8.7 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 25.000 EUR. BV 9.8.8 Für Ereignisse nach BV 9.7.4 entschädigt der Versicherer je Versicherungsfall max. 1.000 EUR.

BV 10 Welche besonderen Regelungen enthält die Top Plus Variante in Bezug auf Wertsachen?

BV 10.1 Entschädigungsgrenzen

- BV 10.1.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall gesamthaft bis zu einem festgesetzten Prozentsatz von der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist
- BV 10.1.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 40 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 10.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken

BV 10.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 18.3., sind Wertsachen, sofern die Wertsachen sich außerhalb von Wertschutzschränken im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 18.2, befinden, im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach BV 10.1.2 wie folgt mitversichert:

a)	Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbe- träge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:	bis 3.500 EUR
b)	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:	bis 25.000 EUR
c)	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind.	bis 50.000 EUR

BV 10.2.2 Voraussetzung:

- Die Entschädigungsgrenzen gelten nur in den Fällen, in denen nichts anderes vereinbart gilt und
- in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.



BV 10.1.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EURO mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

BV 10.2 Bargeld an bestimmten Festtagen

- BV 10.2.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 18.3, und BV 10.1 gilt innerhalb des Versicherungsortes eine erhöhte Entschädigungsgrenze für außerhalb von Wertschutzschränken aufbewahrtem Bargeld.
- BV 10.2.2 Dies gilt längstens für eine Kalenderwoche vor und nach den folgenden Festtagen:
 - Silberne (25 Jahre), Goldene (50 Jahre) und Diamantene (60 Jahre) Hochzeit des Versicherungsnehmers
 - Offizielle, steuerlich anerkannte Eheschließung/Verpartnerung des Versicherungsnehmers oder dessen Kinder
 - Runde Geburtstage des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (durch zehn teilbar),
 - 18. Geburtstag der Kinder.
- BV 10.2.3 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu max. 5.000 EUR.

BV 11 Welche weiteren Highlights sind in der Top Plus Variante enthalten?

BV 11.1 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

- BV 11.1.2 Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt wird.
- BV 11.1.3 Der Versicherer gewährt während der Beitragsbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Beitragsfreistellung möglich.

BV 11.1.4 Voraussetzung:

Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten.
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen.
- ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielswiese Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
- und das 55 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß BV 11.1.4 wiederholt erfüllt haben.

BV 11.1.5 Beginn Versicherungsschutz bei Beitragsfreistellung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach BV 11.1.3 und BV 11.1.4 beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

BV 11.1.6 Ende Versicherungsschutz bei Beitragsbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Beitragsfreistellung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.

BV 11.1.7 Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn

 der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saisonoder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,



bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach BV 11.1.4 erneut erfüllt sind.

BV 11.1.8 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.
- Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

BV 11.2 Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim

- BV 11.2.1 Auf Wunsch hin besteht der Versicherungsschutz weiter, sofern der Versicherungsnehmer seine versicherte Wohnung auflöst und infolge dessen in ein Senioren- / Pflegeheim bzw. in ein Heim für "Betreutes Wohnen" umzieht.
- BV 11.2.2 Sofern die Hausratversicherung seit mindestens 3 Jahren bei dem Versicherer bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Beitragssatz ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 % reduziert.
- BV 11.2.3 Der Mindestbeitrag in Höhe von 30 EUR p.a. zzgl. der zum Zeitpunkt geltenden Versicherungssteuer behält weiterhin seine Gültigkeit.
- BV 11.2.4 Die Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 16, bleiben unberührt. So gilt unter anderem auch, dass mit Umzugsbeginn die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind, Anwendung finden.
- BV 11.2.5 Die Reduzierung des Beitragssatzes nach den BV 11.2.2 erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Beitragssatz.
- BV 11.2.6 Es gelten die Anzeigepflichten nach den AVB-A, Abschnitt A 16.4.

BV 11.3. Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag

BV 11.3.1 Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

BV 11.3.2 Voraussetzung

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag f
 ür ein im Inland belegenes Risiko abgeschlossen war;
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

BV 11.3.3 Ausschluss

- Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit
- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine "unbenannten Gefahren", der "Reisegepäckversicherung" oder der "Bankschließfachversicherung";
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden;
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;



- wegen Kernenergierisiken und Feuerhaftungsversicherungen
- wegen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

BV 11.4 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

- BV 11.4.1 Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besondere Versicherungsbedingungen (BV) in der Produktlinie Top Plus im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- BV 11.4.2 Als Vorteil gilt, wenn sich der gesamte Tarif ausschließlich zum Vorteil geändert hat.
- BV 11.4.3 Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse

BV 11.5 Erweiterte Leistungsgarantie

- BV 11.5.1 Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Hausratversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden nach den AVB-A, Abschnitt A 1, und Sachen nach den AVB-A, Abschnitt 8, erweitert
 - eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht
 - eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

BV 11.5.2 Voraussetzung

- Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantieren des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer kein Zusatzbeitrag erhoben
- Die Höhe oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in der Produktlinie Top Plus versicherbar (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).
- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.
- Der Tarif des anderen Versicherers basiert auf den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen, welche auch diesem Vertrag zugrunde gelegt werden.

BV 11.5.3 Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer oder eine andere Person, dessen Verhalten sich
 der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, trotz Obliegenheitsverletzung gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetzt verzichtet.
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine "unbenannten Gefahren", der "Reisegepäckversicherung" oder der "Bankschließfachversicherung";
- Fahrraddiebstahl und die Beschädigung von Fahrrädern, unabhängig ihrer Art;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden:
- Elektronikschäden, die dem Grunde nach Schäden im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung darstellen
- Kernenergierisiken und Feuerhaftungsversicherungen
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall



BV 11.5.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.

Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

- BV 11.5.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach den AVB-A, Abschnitt A 17.
- BV 11.6 Haushaltsgründung durch Kinder
- BV 11.6.1 Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Hausstand kostenfrei Versicherungsschutz ausnahmslos nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) gewährt.
- BV 11.6.2 Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen.
- BV 11.6.3 Voraussetzung:
 - Es besteht für den neuen Hausstand kein anderweitiger Versicherungsschutz und
 - der neue Hausstand ist im Inland belegen
- BV 11.6.4 Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- BV 11.6.5 Ferner gilt die Mitversicherung der Haushaltsgründung für Kinder nicht für
 - Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine "unbenannten Gefahren", der "Reisegepäckversicherung" oder der "Bankschließfachversicherung";
 - Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen
 - Glasschäden
- BV 11.6.6 Der Versicherungsschutz für die Haushaltsgründung der Kinder erlischt ohne weitere Mitteilungen ein Jahr nach Umzugsbeginn.
- BV 11.6.7 Fahrraddiebstahlversicherung

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1, sind Fahrräder der Kinder auch gegen Diebstahl versichert.

- BV 11.6.8 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Fahrraddiebstahlversicherung
 - Das Kind muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist.
 - Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat das Kind nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Es muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.
 - Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Bestimmung, so kann Entschädigung nur dann verlangen werden, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer oder das Kind diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B
 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, diese besondere Vereinbarung zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein
- BV 11.6.9 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- BV 11.6.10 Fahrraddiebstahlschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind auf eine Entschädigungssumme in Höhe von 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- BV 11.7 Höherversicherungsgrenzen (Vorsorge)

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 14.2.2, erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag in Höhe von 30 %.

- BV 11.8 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
- BV 11.8.1 Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3, wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit durch den Versicherer verzichtet.



- BV 11.8.2 Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nach den Bestimmungen der AVB-B, Abschnitt B 3.1 und Abschnitt B 3.2. Es gelten die dort aufgeführten eigenen Haftungsregelungen.
- BV 11.9 Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3 wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit / Sicherheitsvorschrift nach den AVB-A, Abschnitt A 21.1, und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, auf eine Leistungskürzung durch den Versicherer verzichtet.

BV 11.10 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

BV 11.11 Mitversicherung von Wallboxen

BV 11.11.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 1 und A 8, ist die vom Versicherungsnehmer eingebrachte Wallbox, inkl. der dazugehörigen Komponenten, mitversichert.

BV 11.11.2 Voraussetzung:

Die Wallbox

- wird ausschließlich privat und durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, selbst genutzt
- befindet sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung
- wurde unter Einhaltung sämtlicher Herstellervorgaben installiert
- wurde durch ein gemäß Niederspannungsanschlussverordnung eingetragenes Fachunternehmen durchgeführt und in Betrieb genommen.

BV 11.11.3 Ausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeuges oder an dem Gebäude selbst.

BV 11.11.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer Kaufbelege und weitergehende Unterlagen wie Installationsatteste und Angaben über den Hersteller vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf eine Summe in Höhe von 500 EUR begrenzt.
- BV 11.11.5 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

BV 11.12 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

- BV 11.12.1 Der Versicherer garantiert, dass die zugrundeliegenden Bestimmungen die vom Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) empfohlenen
 - Entschädigungsgrenzen
 - Deckungssummen sowie
 - zu versichernden Schäden

erfüllen.

BV 11.12.2 Weichen die zugrunde liegenden Bestimmungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz oder die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse ab, wird der Versicherer bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

BV 11.13. Nachhaltigkeit

- BV 11.13.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 13, sind Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für folgende Sachen mitversichert.
 - Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel);
 - Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
 - Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;



für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

BV 11.13.2 Voraussetzung:

Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden, wenn

- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A vorliegt
- der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung der nach BV 11.13.1 aufgeführten Sachen nachweist.
- BV 11.13.4 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 25 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte.
- BV 11.13.5 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EURO begrenzt.

BV 11.14 Studentenwohnungen für die Dauer des Erststudium

Wenn mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder eine akademische Ausbildung an einer Hochschule aufnehmen und im Zuge dessen einen eigenen Hausstand, auch innerhalb einer Wohngemeinschaft, gründen, wird auch für den neuen Hausstand kostenfrei Versicherungsschutz ausnahmslos nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) gewährt.

BV 11.14.1 Voraussetzung

- Es handelt sich bei dem Studium um ein sogenanntes Erststudium an einer in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Hochschule
- Hochschulen umfassen Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht als staatliche Hochschulen oder staatlich anerkannte Hochschulen geführt werden.
- Mit Datum der erstmaligen Immatrikulation darf das Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Die Wohnfläche und die Anschrift des Hausstandes werden dem Versicherer vor Bezug angezeigt.

BV 11.14.2 Dauer

Versicherungsschutz nach Grundlage der AVB-A und Teil AVB-B wird für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt, jedoch

- bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre,
- bei anderen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre,
- jeweils beginnend ab dem Datum der Erst-Immatrikulation

BV 11.14.3 Versicherte Sachen

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 8.1., ist auch der durch das Kind in Leihe erworbene Bestand von Fachliteratur mitversichert, sofern der Versicherungsfall in dem eigenen Hausstand erfolgt. Die Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt 12.1.2, gelten nicht für den in Leihe erworbenen Bestand von Fachliteratur.

BV 11.14.3 Fahrraddiebstahlversicherung

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1, sind Fahrräder der Kinder auch gegen Diebstahl versichert.

BV 11.14.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Fahrraddiebstahlversicherung

- Das Kind muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist.
- Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat das Kind nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Es muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Bestimmung, so kann Entschädigung nur dann verlangen werden, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, diese besondere Vereinbarung zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.



BV 11.14.4 Leistung

- Der Versicherer leistet je Versicherungsfall eine Entschädigung bis zu 50 % der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.
- Fahrraddiebstahlschäden nach BV 11.14.3 werden bis max. 1.000 EUR durch den Versicherer je Versicherungsfall ersetzt.
- Versicherungsfälle an dem Leihbestand werden bis max. 2.500 EUR durch den Versicherer je Versicherungsfall ersetzt.

BV 11.15. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 17.4, nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadensumme eine voraussichtliche Höhe von 1 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigen wird, einen Abzug wegen dem Vorliegen einer möglichen Unterversicherung nicht vor.

BV 11.16 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

BV 11.16.1 Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 16.4.3, gilt als vereinbart, dass bei einem Umzug in eine größere Wohnung, eine mögliche Unterversicherung bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht in Abzug bracht wird, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

BV 11.16.2 Voraussetzung;

Bei der bisherigen Wohnung gilt ein Unterversicherungsverzicht nach AVB-A, Abschnitt A 17.4, als vereinbart.

BV 11.16.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung gemäß den AVB-A, Abschnitt 16.1, endet die Unterversicherungsverzichtsklausel automatisch nach 12 Monaten nach Umzug.

BV 11.17. Versehens-Klausel

BV 11.17.1 Der Versicherer leistet Versicherungsschutz auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer

- eine obliegende Anzeige gegenüber dem Versicherer unterlässt;
- eine obliegende Anzeige fahrlässig falsch gegenüber dem Versicherer abgibt;
- eine die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit fahrlässig unterlässt;

BV 11.17.2 Voraussetzung:

Der Versicherungsnehmer weist nach, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

BV 11.18 Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf

Abweichend von den AVB-A, Abschnitt B 2.1.4, entfällt bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

ENDE der BV Hausratversicherung SVVaG Top Plus (BBR_11_2023_SVV_Hausrat_Top Plus)